

Antrag

der Abg. Joachim Köbler u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau**

Vorteile des Binnenmarktes für baden-württembergische Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere in der deutsch-französischen Grenzregion

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie Kenntnis hat, inwiefern deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher von der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (kurz: Entsenderichtlinie) von 1996 profitierten und grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote im Handwerk bis 2014 zugenommen haben;
2. ob sie Kenntnis hat, inwiefern seit den französischen Entsendegesetzen von 2014 grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote im Handwerk zurückgegangen sind und ob sie faktisch noch stattfinden;
3. ob sie bestätigen kann, dass bei grenzüberschreitender Handwerkerleistung seit den erhobenen kostenpflichtigen französischen Entsendemeldungen die Gebühren direkt an baden-württembergische Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden;
4. ob die Landesregierung mit der derzeitigen Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere der Situation im baden-württembergisch-französischen Grenzgebiet, zufrieden ist;
5. ob ihr bekannt ist, dass Bürgerinnen und Bürger, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen, jedoch in Frankreich z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, hierfür Abgaben an die französische Sozialversicherung zahlen müssen;

6. ob sie der Ansicht ist, dass diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs C-623/13 – de Ruyter und falls sie der Ansicht ist, dass diese Regelung nicht mit EU-Recht vereinbar ist, welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach getroffen werden können, um gegen diese Regelung vorzugehen;
7. ob ihr bekannt ist, wie viele Bürger aus Baden-Württemberg, insbesondere aus der Oberrhein-Region, von diesen Abgaben betroffen sind;
8. inwieweit es die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2014/17/EU) für Verbraucher aus Baden-Württemberg vereinfacht hat, Kredite bei französischen Banken aufzunehmen und ob umgekehrt französische Verbraucher z. B. aus der Region Grand Est Kredite bei deutschen Banken aufnehmen können;
9. ob ihr bekannt ist, ob nach Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht eine Zwischenbilanz über deren Wirksamkeit gezogen wurde bzw. ob dies vorgesehen ist, das heißt inwiefern diese dazu beigetragen hat, Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Kreditvergabe abzubauen;
10. welche Auswirkungen die Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf die Geschäftspraxis der Banken in Baden-Württemberg – insbesondere in der Oberrheinregion – hat;
11. ob nach Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie weiterhin länderspezifische signifikante Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen bestehen und inwiefern diese die grenzüberschreitende Kreditvergabe behindern;
12. inwieweit sie über Kenntnisse verfügt, ob die Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie (RL 2011/24/EU) es Patienten vereinfacht hat, grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen;
13. inwiefern eine Zwischenbilanz über den Mehrwert der neuen Regelungen für Patienten gezogen wurde;
14. ob ihr bekannt ist, ob es in den jeweiligen Mitgliedstaaten – insbesondere in Deutschland und Frankreich – Sonderregelungen in Bezug auf ambulante Behandlungen gibt, die eine Genehmigung durch die Krankenkasse benötigen und dadurch die Patientenmobilität einschränken;
15. welche Möglichkeiten Patienten in Baden-Württemberg haben, sich über die Möglichkeiten bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung/die gesetzlichen Regelungen im Nachbarland zu informieren.

28. 02. 2018

Kößler, Felder, Hartmann-Müller,
Klein, Stächele CDU

Begründung

Regelmäßige Presseberichte suggerieren, dass nichttarifäre Handelshemmnisse vermehrt die Vorteile des Binnenmarktes für Verbraucherinnen und Verbraucher in der deutsch-französischen Grenzregion nachteilig beeinflussen. Die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes scheinen immer mehr eingeschränkt zu werden.

So scheinen beispielsweise ehemals florierende grenzüberschreitende handwerkliche Dienstleistungen durch formelle Vorschriften aus Frankreich vollständig zum Erliegen gekommen zu sein. Die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (kurz Entsende-richtlinie) von 1996, sollte Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit in der EU

beseitigen. Französische Vorschriften sehen jedoch seit 2016 vor, dass Arbeitnehmer, die nach Frankreich entsandt werden, grundsätzlich bei der Arbeitsinspektion am Ort der Dienstleistungserbringung angemeldet werden müssen. Faktisch können Verbraucherinnen und Verbraucher auf beiden Seiten des Rheins nur noch auf inländische Handwerkerleistungen zurückgreifen. Es entsteht der Eindruck, dass nationale Regelungen die Entsenderichtlinie 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten unterwandern und dadurch Verbraucherinnen und Verbraucher benachteiligen.

Ähnlich sieht es bei der Grundfreiheit von Kapital aus. Grenzüberschreitende Immobilienkredite scheinen nicht mehr möglich zu sein. Seit der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher finden Verbraucherinnen und Verbraucher praktisch keine Bank mehr, die Kredite im Nachbarland anbietet. Auch die verschiedenen deutschen und französischen Umweltplaketten für Autofahrer führen zu Verunsicherung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern und damit zu einer Einschränkung des freien Personenverkehrs.

Erfragt werden soll die derzeitige Situation baden-württembergischer Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere im Grenzgebiet, wenn sie grenzüberschreitend einkaufen, mobil sind oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. April 2018 Nr. 6-4346.02 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob sie Kenntnis hat, inwiefern deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher von der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (kurz: Entsenderichtlinie) von 1996 profitierten und grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote im Handwerk bis 2014 zugenommen haben;

Zu 1.:

Wie bereits in den Stellungnahmen der Landesregierung auf die Anträge in Drs. 16/2520 und 16/2515 dargelegt wurde, soll mit der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von 1996 (sog. Entsenderichtlinie) und der Richtlinie 2014/67/ EU (sog. Durchsetzungsrichtlinie) vorrangig ein effektiver Schutz der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Befolgung der im Tätigkeitsstaat geltenden Mindestlohn- und Arbeitnehmerschutzbestimmungen erreicht werden. Die europäischen Entsendebestimmungen sollen damit vor allem in missbrauchsanfälligen Risikobranchen zur Bekämpfung von Lohndumping beitragen und haben nur mittelbare Effekte für die deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit erfordert jedoch verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Verfahren, die mit einer geringstmöglichen bürokratischen Belastung der Entsendebetriebe verbunden sind (so der Europäische Gerichtshof in mehreren Urteilen). Entsprechende nationale Regelungen müssen daher in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Durchsetzungsrichtlinie erfolgen, die zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Liste mit nationalen Kontrollmaßnahmen enthält, die für gerechtfertigt und verhältnismäßig erachtet werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Zahl der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU ist zwischen 2010 und 2015 um fast 41 % gestiegen. Im Jahr 2015 gab es 2,05 Mio. Entsendungen in der EU – dem stehen 1,3 Mio. Entsendungen im Jahr 2010 und 1,7 Mio. im Jahr 2013 gegenüber. Die durchschnittliche Entsendungsdauer beträgt vier Monate. Insgesamt machen entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur 0,9 % der Gesamtbeschäftigung in der EU und 0,4 % der Vollzeitäquivalente aus. Allerdings gibt es eine starke Konzentration von Entsendungen in einigen Branchen und Mitgliedstaaten. Auf das Baugewerbe allein entfallen 41,5 % aller Entsendungen; jedoch spielen sie auch in der verarbeitenden Industrie (24,6 %), in der Bildung, im Gesundheits- und Sozialwesen (14,2 %) sowie im Bereich der Unternehmensdienstleistungen (10,4 %) eine wichtige Rolle. Deutschland, Frankreich und Belgien sind die drei Mitgliedstaaten mit der höchsten Zahl entsandter Arbeitnehmer: Zusammen nehmen sie rund 50 % aller entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf. Polen, Deutschland und Frankreich sind die Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Beschäftigten entsandt werden.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine nationalen oder europäischen Statistiken vor, die Aufschluss darüber geben, inwiefern deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher von der Entsenderichtlinie profitierten und grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote im Handwerk bis 2014 zu- oder abgenommen haben.

2. ob sie Kenntnis hat, inwiefern seit den französischen Entsendegesetzen von 2014 grenzüberschreitende Dienstleistungsangebote im Handwerk zurückgegangen sind und ob sie faktisch noch stattfinden;

Zu 2.:

Nach Mitteilung des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT) scheinen die Handwerksbetriebe in der Grenzregion zu Frankreich nach den Rückmeldungen der örtlichen Handwerkskammern schon seit Monaten zunehmend ihre Tätigkeit in Frankreich stark zurückzuführen. Dies sei in erster Linie auf die zusätzlichen bürokratischen Belastungen zurückzuführen, die mit dem Meldeverfahren über das Entsendeportale SIPSI, den mitzuführenden Dokumenten für alle entsandten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Pflicht zur Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin sowie der Notwendigkeit der Beantragung einer sogenannten Carte BTP (Bâtiment et travaux publics) für den Baubereich verbunden sind. Der Verwaltungsaufwand hierfür sei inzwischen so hoch, dass Betriebe, die Anfragen für Aufträge kleineren Umfangs erhalten, mittlerweile eher geneigt sind, auf den Auftrag zu verzichten, als sich mit den Formalitäten auseinanderzusetzen.

Zu beobachten sei, dass nur noch größere Handwerksbetriebe, die regelmäßig in Frankreich arbeiten oder Großaufträge abschließen konnten, sich den vorgeschriebenen Formalitäten stellen. Grenzüberschreitende Dienstleistungen nach Frankreich fänden also noch statt, aber in deutlich reduziertem Umfang. Aufgrund ihrer Erfahrung aus den Beratungsgesprächen geht beispielsweise die Handwerkskammer Freiburg davon aus, dass inzwischen mehr als 50 % der Betriebe ihre Aktivitäten in Frankreich eingestellt haben. Genaue statistische Zahlen liegen jedoch nicht vor.

3. ob sie bestätigen kann, dass bei grenzüberschreitender Handwerkerleistung seit den erhobenen kostenpflichtigen französischen Entsendemeldungen die Gebühren direkt an baden-württembergische Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden;

Zu 3.:

Auch wenn keine statistischen Erhebungen darüber geführt werden, welche Gesteungskosten von Handwerksbetrieben in welchem Umfang ihren Kunden in Rechnung gestellt werden, ist der vorherrschende Eindruck des BWHT, dass diese Kosten grundsätzlich auftragsbezogen an Kunden verrechnet werden. Das bedeutet, dass Mehrkosten und etwaige Verwaltungsgebühren, die aus der Auftragsdurchführung einer Dienstleistung in Frankreich entstehen, wohl grundsätzlich an den jeweiligen französischen Kunden im Rahmen des konkreten Auftrags in Rechnung gestellt werden. In Frankreich sind aktuell kostenpflichtig nur die sogenannte Carte

BTP. Hinzu kommt jedoch der zusätzliche zeitliche Mehraufwand für die Bereitstellung von Dokumenten (teilweise auch in französischer Sprache), der mit Kosten (z. B. für Übersetzungen) verbunden ist. Hinzu kommen etwaige Kosten für die Benennung eines Vertreters in Frankreich.

Der BWHT geht grundsätzlich davon aus, dass von den Mitgliedsbetrieben die entstehenden Mehrkosten eingepreist werden, womit Dienstleistungen für die französischen Verbraucher entsprechend teurer wären.

Es könne laut BWHT allerdings auch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass die durch das Frankreichgeschäft entstehenden Mehrkosten vereinzelt auch in die Gemeinkosten der Betriebe einberechnet werden, um in Frankreich günstiger anbieten zu können. Dadurch könnten sich dann möglicherweise die Stundensätze und Pauschalen des betroffenen Handwerksbetriebs insgesamt, also auch für baden-württembergische Verbraucherinnen und Verbraucher, erhöhen.

4. ob die Landesregierung mit der derzeitigen Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere der Situation im baden-württembergisch-französischen Grenzgebiet, zufrieden ist;

Zu 4.:

Baden-Württembergs Wirtschaft mit ihrem hohen Exportanteil profitiert als Bundesland mit der größten deutsch-französischen Grenzregion sehr vom europäischen Binnenmarkt. Die Landesregierung befürwortet daher alle Initiativen zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes, aktuell z. B. etwa im digitalen Bereich. Begünstigt durch den EU-Binnenmarkt und das Freizügigkeitsabkommen der EU mit der Schweiz (sowie anderer Abkommen) haben sich gerade in den Grenzräumen des Landes die wirtschaftlichen Verflechtungen intensiviert, viele Betriebe haben einen festen Kundenstamm jenseits der Grenzen aufgebaut und führen dort routinemäßig Wartungs- und Servicedienstleistungen aber auch kurzfristige Notfalleinsätze aus. Mit der Auslagerung der Produktion jenseits der Grenzen oder der Einrichtung von Logistikzentren sind mittlerweile grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten entstanden. Deshalb muss gerade in den Grenzräumen unter Beweis gestellt werden, dass von den Wirtschaftsakteuren die Vorteile des europäischen Binnenmarktes voll ausgeschöpft werden können.

In den Grenzräumen prallen aber auch unterschiedliche nationale Rechtsordnungen aufeinander, die sich immer wieder als Marktzugangsbarrieren erweisen. In Richtung Frankreich betrafen die Beschwerden im Bereich der Bauwirtschaft die in Frankreich verbindliche Versicherungspflicht zur Abdeckung einer verschuldungsunabhängigen Haftung innerhalb von zehn Jahren (die sog. Décennale-Versicherung), Zertifizierungsanforderungen (RGE) für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz im Zusammenhang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden in Frankreich und die Behinderung der Exporte deutscher Möbel aufgrund eines zum 1. Mai 2013 neu eingeführten Möbel-Recycling-Systems.

Die mit diesen französischen Regulierungen entstandenen Marktzugangshindernisse sind auch in einer vom BWHT im Oktober 2015 erstellten Liste der fortbestehenden Hemmnisse im Binnenmarkt enthalten. Laut Auskunft des beim Bundeswirtschaftsministeriums ansässigen Binnenmarktbeschwerdesystems SOLVIT liegen aktuell aber keine neuen Beschwerden von Unternehmen aus dem deutsch-französischen Grenzraum vor.

Bewohnerinnen und Bewohner des deutsch-französischen Grenzgebiets, Geschäftsreisende, Urlauberinnen und Urlauber sowie Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz ins Nachbarland verlagern, gehen gleichzeitig dank der europäischen Binnenmarkt- und Verbraucherschutzregelungen mittlerweile mit großer Selbstverständlichkeit dort einkaufen und schließen Verträge sowie Versicherungen ab. Für Fragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu grenzüberschreitenden Verbraucherrechten fördert das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz seit 25 Jahren das deutsch-französische Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) in Kehl. Der gemeinnützige Verein ist auf

grenzüberschreitende Verbraucherthemen spezialisiert und direkter Ansprechpartner für Verbraucherfragen mit Bezug zu Frankreich. Auch die im deutsch-französischen Grenzraum in Baden-Württemberg eingerichteten Informations- und Beratungsstellen – INFOBEST – bieten hierzu Beratungen an.

Laut Jahresbericht 2017 des ZEV und auf Nachfrage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz meldet das ZEV u. a. vermehrt Anfragen von Verbraucherinnen und Verbraucher in folgenden Bereichen:

- Einkaufen im Nachbarland: z. B. Umgang mit Reklamationen, Ausfuhr von Waren und Hürden bei der Fahrzeugüberführung nach einem Autokauf im Nachbarland,
- Reisen: z. B. Hindernisse des freien Personenverkehrs durch unterschiedliche nationale Umweltplaketten bei der Autofahrt im Nachbarland,
- Umzug nach Frankreich: z. B. Fragen zum Erwerb und zum Mieten von Immobilien, zu Steuern, zum Abschluss von Versicherungen, zur Auswahl des Stromlieferanten und zur grenzüberschreitenden Anerkennung von KFZ-Schadensfreiheitsrabatten,
- Freizügigkeit des Kapitalverkehrs: z. B. Kredite von Banken im Nachbarland,
- Gesundheitssystem: z. B. ärztliche Behandlung im Nachbarland.

Die Grenzräume sind insoweit die Seismographen für fortbestehende oder neue entstandene Marktzugangshindernisse im Binnenmarkt aber auch dafür, ob und inwieweit die für die Weiterentwicklung des EU-Binnenmarktes erlassenen Richtlinien in ihrer nationalen Umsetzung ihre Ziele erreichen können. Im Rahmen der Oberrheinkonferenz wirkt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit dem Vorsitz im „Expertenausschuss Wettbewerbshemmnisse“ seit längerer Zeit daran mit, bestehende wechselseitige Marktzugangshindernisse zu identifizieren und Lösungswege aufzuzeigen. Aktuell soll eine Liste aller wechselseitigen Marktzugangshindernisse erstellt werden, die auch Probleme schweizerischer oder französischer Betriebe in Deutschland enthalten soll.

Für das Funktionieren des Binnenmarktes in den Grenzräumen ist die fristgerechte und vollständige Umsetzung der von der EU erlassenen Binnenmarktrichtlinien von herausragender Bedeutung. In ihrer Rolle als Hüterin der Verträge hat die EU-Kommission neben dem bestehenden Beschwerdesystem SOLVIT hierzu spezielle Gouvernancestrukturen entwickelt: das sog. „Single market scoreboard“ (vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/index_en.htm). Es enthält für jeden Mitgliedstaat, also auch Frankreich und Deutschland, detaillierte Informationen über die Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht, die eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und die Beschwerdefälle bei SOLVIT.

5. ob ihr bekannt ist, dass Bürgerinnen und Bürger, die dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen, jedoch in Frankreich z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, hierfür Abgaben an die französische Sozialversicherung zahlen müssen;

Zu 5.:

Der französische Staat erhebt laut Informationen des ZEV seit Jahren, entgegen mehrerer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, Sozialabgaben auf Einkünfte aus Kapitalvermögen von Personen, die nicht dem französischen Sozialversicherungssystem angehören.

6. ob sie der Ansicht ist, dass diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs C-623/13 – de Ruyter und falls sie der Ansicht ist, dass diese Regelung nicht mit EU-Recht vereinbar ist, welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach getroffen werden können, um gegen diese Regelung vorzugehen;

Zu 6.:

Inwieweit die Erhebung von Sozialabgaben auf Einkünfte aus Kapitalvermögen von Personen, die nicht dem französischen Sozialversicherungssystem angehören, mit EU-Recht vereinbar ist, ist derzeit strittig. Daher hat das ZEV, in enger Zusammenarbeit mit weiteren grenzüberschreitenden Einrichtungen, im Dezember 2016 Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen diese französische Regelung eingereicht. Die Europäische Kommission hat bereits die französischen Behörden im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

7. ob ihr bekannt ist, wie viele Bürger aus Baden-Württemberg, insbesondere aus der Oberrhein-Region, von diesen Abgaben betroffen sind;

Zu 7.:

Das ZEV geht aufgrund regelmäßiger Anfragen bzw. Beschwerden von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern davon aus, dass eine erhebliche Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern hiervon betroffen ist, da diese Abgaben sämtliche Vermögenseinkünfte betreffen (Wertzuwachs bei Verkauf des Zweitwohnsitzes, Mieteinkünfte, Lebensversicherungen, etc.). Konkrete Zahlen hierzu liegen jedoch nicht vor.

8. inwieweit es die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2014/17/EU) für Verbraucher aus Baden-Württemberg vereinfacht hat, Kredite bei französischen Banken aufzunehmen und ob umgekehrt französische Verbraucher z. B. aus der Region Grand Est Kredite bei deutschen Banken aufnehmen können;

Zu 8.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verweist darauf, dass laut dem ZEV die ersten Ergebnisse einer noch nicht veröffentlichten Studie, in der deutsche und französische Banken der Grenzregion befragt wurden, darauf hindeuten, dass derzeit nur vereinzelt grenzüberschreitende Kredite vergeben werden. Die europäische Wohnimmobilienkreditrichtlinie (2014/17/EU) scheint aus Sicht des ZEV ihr Ziel, einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Wohnimmobilienkredite zu leisten, nicht erreicht zu haben. Der freie Kapitalverkehr im Bereich der Wohnimmobilienkredite sei demnach noch keine Realität.

Die Erklärung hierfür liegt aus Sicht des Finanzministeriums darin, dass – aufbauend auf einer Mitteilung des Verbandes der Pfandbriefbanken – ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag quasi nicht exportierbar sei. Rechtlich sei immer das nationale Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher maßgeblich. Anbieter hätten es schwer, ein gesetzeskonformes Produkt nach fremdem Recht zu bauen. Ein gewinnbringendes Massengeschäft setze deshalb eine Vertriebsstruktur durch Filialen im Ausland voraus. Bei einzelnen Verträgen würden die erzielbaren Margen den Mehraufwand nicht decken. Dieser läge nach Schätzung der Pfandbriefbanken wohl bei rund 2 % zusätzlicher Marge. Da aktuell die realistisch erzielbare Marge jedoch nur bei 0,5 % liege, seien Geschäfte mit ausländischen Kunden ohne eine gesonderte Vertriebsstruktur nicht wettbewerbsfähig.

Nach Einschätzung des ZEV bevorzugen Banken die Gründung bzw. den Kauf von Filialen im Nachbarland anstelle der direkten Vergabe grenzüberschreitender Kredite. Gleichzeitig berichtet das ZEV über ein reges Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher aus Baden-Württemberg, die einen Kredit im Nachbarland aufnehmen möchten. Der Grund hierfür seien z. B. vorteilhafte Regelungen bei der ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung der französischen Kreditinstitute

(darunter ist die Entschädigungszahlung für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens bzw. die Kündigung des Kreditvertrags innerhalb der Zinsbindungsfrist zu verstehen). Aufgrund fehlender Angebote könne die von der deutschen Seite kommende Nachfrage jedoch nicht befriedigt werden. Gleiches berichtet das ZEV für Verbraucherkredite und Leasing.

Wie das Finanzministerium mitteilt, lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die Konditionen für die Wohnungsbaukreditvergabe in Frankreich tatsächlich günstiger als in Deutschland sind. Die aktuellen Statistiken der Deutschen Bundesbank und der Banque de France deuten darauf hin, dass die Zinssätze für langfristige Wohnungsbaukredite in Deutschland und in Frankreich durchaus vergleichbar sind. Bei aller gebotenen Vorsicht fällt auf, dass ein besicherter Wohnungsbaukredit mit einer Laufzeit von fünf bis zehn Jahren in Deutschland und Frankreich im Durchschnitt mit dem identischen Zinssatz von 1,61 % in den Statistiken der beiden Zentralbanken geführt wird. Andererseits bestehen nach den Angaben von drei Mitgliedsinstituten des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands in Frankreich wesentlich andere, für Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt günstigere Marktverhältnisse als in Deutschland, z. B. auch in Bezug auf die standardmäßig angebotenen längeren Zinsbindungszeiträume. Bei Verträgen mit in Frankreich ansässigen Verbraucherinnen und Verbrauchern sei eine Wahl zwischen den Rechtsordnungen möglich, jedoch nur unter Beachtung höherer französischer Schutzrechte für die Verbraucherinnen und Verbraucher, wie bspw. in Frankreich einer zehntägigen Bedenkzeit vor Vertragsschluss.

Nach Mitteilung eines Mitgliedsinstitutes des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands führte dies zu vereinzelt Kreditaufnahmen durch in Deutschland ansässige Verbraucherinnen und Verbraucher bei französischen Kreditinstituten. Mit dem Vorhalten aktueller mehrsprachiger Vertragstexte und Dokumente sowie der zusätzlichen Beobachtung eines weiteren Rechtsrahmens seien für regional tätige Kreditinstitute in einem schwer einzuschätzenden Marktsegment hohe Kosten bei geringen Margen verbunden. Keines der Mitgliedsinstitute auf der deutschen Seite habe eine Filialstruktur in Frankreich aufgebaut.

Durch den Sparkassenverband Baden-Württemberg wurden zu den Fallzahlen zur grenzüberschreitenden Kreditvergabe stichprobenhafte Anfragen bei grenznahen Sparkassen durchgeführt. Diese ergaben, dass die Fallzahlen in Bezug auf das Gesamtgeschäft vernachlässigbar sein dürften. Zentrale Auswertungen seien hierzu bisher nicht durchgeführt worden.

Insgesamt stellt der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband – über die Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie hinaus – fest, dass die rechtssichere Beherrschung der jeweils anderen Landessprache eine nicht zu unterschätzende Herausforderung für die Vertragsbeteiligten ist. Außerdem seien von einem Kreditinstitut bei der Vergabe von Immobilie-Verbraucherdarlehensverträgen über die Durchführung bis ggf. hin zur Abwicklung von Krediten eine Reihe weiterer regulatorischer Anforderungen aus dem Zivil-, Prozess-, Insolvenz- und Aufsichtsrecht zu berücksichtigen. Laut einheitlicher Aussage der Mitgliedsinstitute gebe es beispielsweise erhebliche Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Immobilienrecht bei der Sicherheitenbestellung und deren eventuellen Verwertung.

9. ob ihr bekannt ist, ob nach Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht eine Zwischenbilanz über deren Wirksamkeit gezogen wurde bzw. ob dies vorgesehen ist, das heißt inwiefern diese dazu beigetragen hat, Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Kreditvergabe abzubauen;

Zu 9.:

Nach Mitteilung des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands soll die EU-Kommission bis zum 21. März 2019 einen umfassenden Bericht zur Beurteilung der weitergehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der privaten Überschuldung vorlegen, die unmittelbar mit der Kreditvergabe im Zusammenhang steht. Darin soll auch die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung der Kreditregister und die Möglichkeit des Aufbaus flexiblerer und zuverlässigerer Märkte geprüft werden. Der Bericht soll gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet werden. Nach Angaben des Baden-Württembergischen Genossenschafts-

verbands ist nicht bekannt, ob und inwieweit der Bundesgesetzgeber in die Evaluation durch die EU-Kommission einbezogen ist oder werden wird. Außerdem ist nicht bekannt, ob der Bundesgesetzgeber eine eigene Evaluation – auch unter dem Aspekt grenzüberschreitender Kreditvergaben/-aufnahmen – durchführen wird.

Auch dem Sparkassenverband Baden-Württemberg liegen keine näheren Erkenntnisse vor.

10. welche Auswirkungen die Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf die Geschäftspraxis der Banken in Baden-Württemberg – insbesondere in der Oberrheinregion – hat;

Zu 10.:

Nach Angaben des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands sind die Auswirkungen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf die Geschäftspraxis der Kreditinstitute in Baden-Württemberg nicht anders zu bewerten als im übrigen Bundesgebiet. Ziel der Richtlinie ist es, „durch kohärente, flexible und gerechte Immobilienkreditverträge zur Entwicklung eines transparenteren, effizienteren und wettbewerbsfähigeren Binnenmarkts und gleichzeitig zur Förderung einer nachhaltigen Kreditvergabe und -aufnahme sowie finanziellen Teilhabe beizutragen und damit ein hohes Verbraucherschutzniveau zu schaffen“. Infolge der Richtlinie seien die Geschäftsprozesse insgesamt jedoch aufwändiger und länger geworden. Auch die – im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher – erweiterten Informationspflichten stießen nicht immer auf deren Verständnis bzw. würden teilweise nicht als Erleichterung empfunden.

Mit den beiden Nachtragsgesetzen im Jahr 2017 und der erwarteten – bislang nur als Referentenentwurf vorliegenden – Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV) werde sich die anfängliche, durch den Bundesgesetzgeber hervorgerufene Unsicherheit bei der Rechtsanwendung und der Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung, insbesondere zur Anschluss- und Altersfinanzierung, bessern. Für diese und weitere Änderungen bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie hatte sich die Landesregierung Baden-Württemberg gemeinsam mit Hessen und Bayern bereits seit Herbst 2016 durch zahlreiche Anträge im Bundesrat eingesetzt. Ihre Forderungen nach mehr Rechtssicherheit bei der Kreditwürdigkeitsprüfung, Erleichterungen bei Renovierung/Bau, der Einführung von Immobilienverzehrkrediten sowie von Erleichterungen bei Anschlussfinanzierungen/Umschuldungen wurden nun von der Bundesregierung aufgegriffen.

Laut Aussage der drei Mitgliedsinstitute des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands sind spätestens infolge der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Frankreich keine Finanzierungen mehr mit Objektbeleihungen an in Frankreich ansässige Verbraucherinnen und Verbraucher vergeben worden. Der Bestand werde im Zuge von Zins- und Kreditabläufen i. d. R. über französische Banken abgelöst.

Demgegenüber haben Stichproben durch den Sparkassenverband Baden-Württemberg bei grenznahen Sparkassen ergeben, dass keine Auswirkungen der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auf deren Geschäftspraxis bekannt oder zu spüren sind.

11. ob nach Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie weiterhin länderspezifische signifikante Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen bestehen und inwiefern diese die grenzüberschreitende Kreditvergabe behindern;

Zu 11.:

Auf Unterschiede der nationalen Gesetzgebungen wurde bereits bei Beantwortung von Frage 8 eingegangen. Ergänzende Erkenntnisse des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg liegen nicht vor.

12. inwieweit sie über Kenntnisse verfügt, ob die Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie (RL 2011/24/EU) es Patienten vereinfacht hat, grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen?

Zu 12.:

Die Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie hat zu einer Reihe von Vereinfachungen bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen geführt. Dazu gehören insbesondere:

- die Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung als Informationsportal für Patienten, Krankenversicherungen und Gesundheitsdienstleister: Die nationale Kontaktstelle informiert über Gesundheitsangebote im Behandlungsland, Leistungsansprüche, Leistungsumfang, Kostenerstattungen etc. und nimmt eine Koordinierungsfunktion wahr. Sie ist als Organisationseinheit bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) im GKV-Spitzenverband angesiedelt (vgl. § 219 d Sozialgesetzbuch 5. Buch) und als Internetplattform unter <https://www.eu-patienten.de> zugänglich.
- der grundsätzliche Wegfall der Vorabgenehmigung für Behandlungen im Ausland: Die Kostenerstattung kann nur noch unter bestimmten, in Art. 8 aufgeführten Voraussetzungen von einer Vorabgenehmigung abhängig gemacht werden.

Dennoch gibt es bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen in der Praxis weiterhin noch eine Reihe von Hindernissen. Einige Beispiele:

- Die Kostenerstattung für eine Auslandsbehandlung erfolgt auf Basis der Tarife im Versicherungsland. Fallen die Tarife für die in Anspruch genommene Leistung im Behandlungs- und Versicherungsland auseinander, kommt es für die Patientinnen und Patienten zu Zuzahlungen. Da Informationen zu den jeweiligen Tarifen für die Patienten häufig nur schwer zugänglich sind, können Sie das Kostenrisiko nicht immer absehen.
- Die Patientinnen und Patienten müssen bei Auslandsbehandlungen an ihre Versicherung neben den Kosten für zu übersetzende Rechnungen zusätzliche Verwaltungskostenpauschalen entrichten – laut der Broschüre des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland: „Ihre Rechte als Patient in der EU, Informationen für gesetzliche Krankenversicherte“ sind dies in der Regel 7 bis 10 %.
- In der Praxis wurde zudem festgestellt, dass für die jeweiligen Leistungen häufig zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, die im Versicherungsland nicht übernommen werden. So rechnen die Ärzte in Deutschland oft auf privater Basis ab. Die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten werden in Frankreich nicht übernommen. Bei Behandlungen in Frankreich stellt sich für deutsche Patientinnen und Patienten wiederum das Problem, dass auf französischen Arztrechnungen grundsätzlich nur Oberbegriffe bzw. Pauschalleistungen benannt werden (z. B. „Zahntfernung“). Dies entspricht nicht dem deutschen System, in dem die einzelnen Behandlungsschritte in der Rechnung darzustellen sind (Zahntfernung, Wundreinigung etc.). Der Patient, die Patientin erhält dann nur den für den benannten Behandlungsabschnitt zu zahlenden Teilbetrag erstattet.

Aufgrund der komplexen Regelungen und der Vorstellung, dass häufig deutlich erhöhte Kosten bei einer Behandlung im Ausland anfallen, schrecken viele Patientinnen und Patienten vor einer Behandlung im Ausland von vorneherein zurück. Auch der erhöhte Verwaltungsaufwand und die Schwierigkeit, an die jeweils erforderlichen Informationen zu kommen, werden von den Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit Behandlungen im Ausland oft bemängelt.

Einen wichtigen Beitrag zum Abbau grenzüberschreitender Hemmnisse bei Gesundheitsdienstleistungen und zur Ausgestaltung einer patientenfreundlichen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung am Oberrhein leistet das trinationale Kompetenzzentrum TRISAN, welches vom Ministerium für Soziales und Integration gefördert wird. TRISAN wurde von der Oberrheinkonferenz initiiert und wird im Rahmen des Programms INTERREG V A Oberrhein kofinanziert.

Das Angebot umfasst z. B. die Vernetzung der Akteure, die Begleitung von Projektpartnern bei der Strukturierung ihrer Projektideen und die projektorientierte, grenzüberschreitende Wissensproduktion und -verbreitung.

13. inwiefern eine Zwischenbilanz über den Mehrwert der neuen Regelungen gezogen wurde;

Zu 13.:

Eine Zwischenbilanz wurde durch das Euro-Institut, Institut für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit bei einem Workshop zum Thema „Behandlungen im Nachbarland: Realitäten, Herausforderungen, Risiken und Chancen?“ am 6. Oktober 2016 in Baden-Baden gezogen. Der Workshopbericht ist abrufbar unter: <https://www.euroinstitut.org/dokumentation/seminardokumentation/2016/gesundheitsversorgung/>

14. ob ihr bekannt ist, ob es in den jeweiligen Mitgliedstaaten – insbesondere in Deutschland und Frankreich – Sonderregelungen in Bezug auf ambulante Behandlungen gibt, die eine Genehmigung durch die Krankenkasse benötigen und dadurch die Patientenmobilität einschränken;

Zu 14.:

Für eine ambulante *Notfallbehandlung* ist eine Vorabgenehmigung weder in Frankreich noch in Deutschland erforderlich. Im Folgenden geht es daher lediglich um *geplante* ambulante Behandlungen.

In Deutschland gibt es hierfür kein „System der Vorabgenehmigung für die Kostenerstattung für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“ nach Art. 8 der Patientenmobilitätsrichtlinie (Sonderregelungen). Deutsche Patientinnen und Patienten benötigen bei einer geplanten ambulanten Behandlung im EU-Ausland eine Vorabgenehmigung nur dann, wenn eine Genehmigung oder ein Kostenvoranschlag für die gleiche Behandlung auch in Deutschland erforderlich wäre.

Frankreich hingegen hat von der Ausnahme des Art. 8 Abs. 2 a) ii) der Patientenmobilitätsrichtlinie Gebrauch gemacht. Demnach ist eine Vorabgenehmigung erforderlich, wenn die Behandlung den Einsatz hoch spezialisierter und kostenintensiver medizinischen Infrastrukturen oder medizinischen Ausrüstung erfordert. Eine Liste der betroffenen Behandlungen findet sich auf der Seite der französischen Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung CLEISS (<http://www.cleiss.fr/particuliers/partir/soins/ue/soins-programmes-ue-eee.html#autorisation>). Inwieweit hierdurch die Patientenmobilität eingeschränkt wird, ist nicht bekannt. Darüber hinaus benötigen französische Patientinnen und Patienten bei einer geplanten ambulanten Behandlung im EU-Ausland eine Vorabgenehmigung nur dann, wenn eine Genehmigung oder ein Kostenvoranschlag für die gleiche Behandlung auch in Frankreich erforderlich wäre. Dies entspricht der Regelung in Deutschland, s. o.

15. welche Möglichkeiten Patienten in Baden-Württemberg haben, sich über die Möglichkeiten bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung/die gesetzlichen Regelungen im Nachbarland zu informieren.

Zu 15.:

Die Krankenkassen halten entsprechende Informationen auf ihren Internetangeboten bereit, ebenso die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Patientinnen und Patienten in Baden-Württemberg haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich über das Angebot des ZEV in Kehl zu informieren (<https://www.cec-zev.eu/de/startseite/>) und bei speziellen Fragen und Problemen an den Verein zu wenden. Die Broschüre des ZEV „Ihre Rechte als Patient in der EU“ informiert, welche Leistungen in welchem Umfang erstattet werden. Es finden sich Antworten auf häufig gestellte Fragen und Informationen für Grenzgänger. Haben Patientinnen und Patienten Probleme bei der Kostenerstattung, können sie beim ZEV juristischen Rat zur Kostenerstattung einholen.

Die Informations- und Beratungsstellen – INFOBEST – in Baden-Württemberg stellen im Internet Kurzinformationen mit weiterführenden Links zu grenzüberschreitenden Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere für Grenzgänger und ihre Angehörigen, für Rentnerinnen und Rentner, die nicht in ihrem Wohnland krankenversichert sind, sowie für akute Behandlungen im Ausland zur Verfügung. Darüber hinaus können persönliche Treffen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von INFOBEST für weitergehende Informationen vereinbart werden.

Auch auf der Internetseite des trinationalen Kompetenzzentrums TRISAN finden sich umfangreiche Informationen zur Gesundheitsversorgung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, insbesondere über die jeweilige Funktionsweise der Gesundheitssysteme (<https://www.trisan.org/gesundheitsysteme/link-empfehlungen/>).

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor